

Frau
Ursula Albert
Schaffhauser Str. 17c
78183 Hüfingen

LANDRATSAMT
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS
AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

26.10.2023

Lärmaktionsplanung Hüfingen

Sehr geehrte Frau Albert,

haben Sie vielen Dank für den Offenen Brief zum Thema Lärmaktionsplanung der Stadt Hüfingen. Zu den von Ihnen angesprochenen Aspekten möchte ich nachfolgend gerne eingehen.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die Verkehrsbelastung auf der Gemarkung der Stadt Hüfingen erheblich ist. Wie Sie in Ihrem Brief aber selbst erwähnen, rührt dies vor allen Dingen von den beiden Bundesstraßen B27 und B31, die die Funktion von Ortsumfahrungen haben. Den Ausführungen im Lärmaktionsplan ist zu entnehmen, dass die von den beiden Bundesstraßen ausgehenden Lärmwerte unterhalb der Grenzwerte liegen, die ein Einschreiten zulassen. Sie sind daher auch nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung weil sie nicht zur Lärmbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hüfingen beitragen.

Die Lärmaktionsplanung ist nach den Vorgaben des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) für Hauptverkehrsstraßen aufzustellen. Dies sind Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen jährlich bzw. 8.200 Fahrzeugen pro Tag. Die Festlegung welche Straßen hierunter fallen, erfolgt aufgrund der Lärmkartierung

der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). In Hüfingen werden diese Werte neben den beiden Bundesstraßen noch bei der L 171 (Dögginger Straße, Teilstück Schaffhauser Straße, Hauptstraße, Donaueschinger Straße) erreicht. Die Stadt Hüfingen hat darüber hinaus beschlossen, auf freiwilliger Basis für weitere Straßen eine Lärmkartierung und die Ermittlung der Lärmwerte vorzunehmen. Dies betrifft die Bereiche L171 im Bereich der Ortsdurchfahrten der Ortsteile Hausen v. W. und Mundelfingen, die L181 Ortsdurchfahrt Hüfingen und die Hochstraße.

Das Verfahren zur Erstellung des Lärmaktionsplans ist im BImSchG nur rudimentär geregelt. In dem von Ihnen angesprochenen Kooperationserlass des Verkehrsministeriums wird daher darauf verwiesen, dass es sich in der Praxis bewährt hat, sich an dem Verfahren der Bauleitplanung zu orientieren. Wesentliche Elemente dabei sind die Mitwirkung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange (TöB). Im Fall des Lärmaktionsplans Stufe 3 der Stadt Hüfingen erfolgte die Offenlage des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB in der Zeit vom 19.10. – 21.11.2022. Wichtig ist mir dabei der Hinweis, dass es sich in diesem Stadium um einen Entwurf und keineswegs um einen abschließend beschlossenen Lärmaktionsplan handelt.

Im Rahmen der Offenlage hat auch das Straßenverkehrsamt meines Hauses als untere Straßenverkehrsbehörde zu dem Planentwurf Stellung genommen. Die unteren Straßenverkehrsbehörden sind die zuständigen Fachbehörden und erlassen auch die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen, z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen. In seiner Stellungnahme hat das Straßenverkehrsamt auf verschiedene rechtliche und inhaltliche Mängel des Planentwurfs hingewiesen. Es wurde aber – auch das ist mir wichtig – keine Maßnahme abgelehnt. Allerdings wurden für verschiedene Abschnitte aus fachlicher Sicht mögliche Alternativen angeregt. Dies ist nach den Vorgaben des Kooperationserlasses auch Aufgabe der Verkehrsbehörden. Im Hinblick auf den ÖPNV wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass die Ausführungen im Planentwurf nicht aussagekräftig genug

sind. Dies hat dann auch dazu geführt, dass im März 2023 entsprechende Messfahrten für die beiden Buslinien, die durch Hüfingen führen, vorgenommen wurden.

Ende November 2022 hat das Regierungspräsidium die unteren Straßenverkehrsbehörden darüber informiert, dass in Kürze eine Neufassung des Kooperationserlasses veröffentlicht werden soll. Die Veröffentlichung des neuen Erlasses ist schließlich Anfang Februar 2023 erfolgt. Wesentliche Änderungen darin sind u.a. die Umstellung des Verfahrens zur Berechnung der Lärmwerte von der RLS-90 auf die aktuellere RLS-19 und die Anwendung der Lärmkartierung 2022, die erstmals auf Basis eines neuen und europaweit harmonisierten Berechnungsverfahrens erfolgt ist.

Die Kommunen müssen bis Mitte Juni 2024 die Lärmaktionsplanung der Stufe 4 abgeschlossen haben. Da sich bereits abzeichnete, dass sich die Bereitstellung der neuen Lärmkartierung weit in das Jahr 2023 hineinziehen wird, wurde Kommunen, die sich bereits im Verfahren zur Erstellung des LAP Stufe 3 befinden empfohlen, ihre Planung direkt in die Stufe 4 zu überführen. Dem ist die Stadt Hüfingen gefolgt und hat im Frühjahr 2023 mit der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 begonnen. Nachdem durch das von der Stadt Hüfingen beauftragte Planungsbüro die entsprechenden Vorarbeiten durchgeführt worden sind, erfolgte am 28.09.2023 die Behandlung und Verabschiedung im Gemeinderat. Auch hier handelt es sich wiederum um den Entwurf des Lärmaktionsplans. Derzeit läuft noch bis zum 20.11.2023 die Offenlage des neuen Planentwurfs. Hierbei wird das Straßenverkehrsamt meines Hauses auch eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

Ich kann durchaus nachvollziehen, dass das Verfahren aus Sicht der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner lärmbelasteter Bereiche sehr lange dauert. Dies ist im vorliegenden Fall aber vor allen Dingen der Änderung der rechtlichen Grundlagen, die sich auch im neuen Kooperationserlass niedergeschlagen haben, zurückzuführen.

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen aus einem Lärmaktionsplan ist die untere Straßenverkehrsbehörde. Diese hat hierbei die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, da diese die Rechtsgrundlage für die Anordnung von verkehrsrechtlichen Anordnungen auch im Falle von Lärmaktionsplänen darstellt. Danach dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Mir ist durchaus bewusst, dass die Bevorzugung des fließenden Verkehrs von vielen als nicht mehr zeitgemäß und die Hürden für Verkehrsbeschränkungen für zu hoch empfunden werden. Solange es diese Regelungen gibt, sind sie von uns als Behörde allerdings zu beachten. Wobei mir als Landrat dabei wichtig ist, dass vorhandene Spielräume von meinen Mitarbeitenden auch genutzt werden. Ich möchte deshalb auch Ihre Einschätzung, dass sich die untere Straßenverkehrsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises äußerst restriktiv verhalten würde, entschieden zurückweisen. Es geht nicht um die „Befindlichkeiten hochsensibler Mitarbeiter“ in meinem Haus. Solche Formulierungen tragen meines Erachtens auch nicht zu einer Versachlichung des Themas bei.

Sehr geehrte Frau Albert,

ich hoffe, dass ich mit diesen Ausführungen einen Überblick über den bisherigen Verlauf des Verfahrens geben konnte. Vor allen Dingen ist mir aber wichtig zu verdeutlichen, dass bisher weder Maßnahmen verbindlich beschlossen und noch Maßnahmen von meinen Mitarbeitern abgelehnt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Hintersenh

Landrat